



# Reglement der selbständigen Gruppen der SKG Sektion Zürich

## I. ZWECK

### Art. 1

#### *Einleitung*

Das vorliegende Reglement regelt die selbständigen Gruppen der SKG Sektion Zürich. Gemäss Art. 3 Statuten organisiert sich die Sektion in selbständigen Gruppen, die sich je einem oder mehreren kynologischen Fachgebieten annehmen.

Gemäss Art. 27 Statuten sind die selbständigen Gruppen dem Vorstand unterstellt.

## II. GRUPPENMITGLIEDSCHAFT

### 1. Erwerb der Gruppenmitgliedschaft

#### Art. 2

#### *Gruppenmitglieder*

Jedes Mitglied der SKG Sektion Zürich kann in einer oder mehreren selbständigen Gruppen aktiv tätig sein.

#### Art. 3

#### *Aufnahme*

Es wird mit der aktiven Teilnahme zum Gruppenmitglied in der jeweiligen selbständigen Gruppe.

### 2. Erlöschen der Gruppenmitgliedschaft

#### Art. 4

#### *Erlöschungsgründe*

Die Gruppenmitgliedschaft erlöscht durch Austritt aus dem Verein.

#### Art. 5

#### *Austritt aus der selbständigen Gruppe*

Der Austritt aus der selbständigen Gruppe kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an die Gruppenleitung erfolgen.

Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

### **3. Rechte und Pflichten der Gruppenmitglieder**

#### Art. 6

#### *Rechte*

Alle an den Versammlungen der selbständigen Gruppe anwesenden Gruppenmitglieder ab 16 Jahren haben das gleiche Stimmrecht. Die Vertretung eines Gruppenmitgliedes an einer Gruppenversammlung ist ausgeschlossen.

#### Art. 7

Die Gruppenmitglieder haben das Recht mit ihren Hunden innerhalb der selbständigen Gruppe zu trainieren.

#### Art. 8

#### *Pflichten*

Mit dem Eintritt in die selbständige Gruppe verpflichten sich die Gruppenmitglieder, das Reglement der selbständigen Gruppen der SKG Sektion Zürich anzuerkennen, sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen. Sowie mindestens 1x jährlich einen Helfereinsatz unentgeltlich zu leisten. Der Vorstand kann bei Nichterfüllen Sanktionen aussprechen.

#### Art. 9

#### *Jahresbeitrag*

Gruppenmitglieder, welche mit ihrem Hund aktiv in mindestens einer selbständigen Gruppe tätig sind, haben einen Kursbeitrag zu entrichten. Der Kursbeitrag wird an der jeweiligen ordentlichen Versammlung der selbständigen Gruppe jährlich bestimmt.

Jugendliche Gruppenmitglieder bis zum Alter von 18 Jahren zahlen einen reduzierten Kursbeitrag.

Gruppenmitglieder welche in mehreren selbständigen Gruppen oder mit mehreren Hunden trainieren, haben pro weitere Gruppe und Hund zusätzlich die Hälfte des entsprechenden Kursbeitrages zu entrichten.

In einer selbständigen Gruppe aktiv tätige Übungsleitende sind vom Kursbeitrag befreit.

Ehrenmitglieder, Veteranen und Vorstandsmitglieder sind von der Entrichtung der Kursbeiträge befreit.

Nach dem 1. Juli eingetretene Gruppenmitglieder zahlen die Hälfte, nach dem 1. Oktober eingetretene Gruppenmitglieder sind für das laufende Jahr beitragsfrei.

Der Mitgliederbeitrag und soweit erforderlich ein Anteil des Kursbeitrages fliessen in die Kasse der SKG Sektion Zürich.

Die Höhe des Anteils des Kursbeitrags wird vom Vorstand jeweils bis Ende September für das Folgejahr festgelegt und wird der Generalversammlung der SKG Sektion Zürich im Rahmen der Abstimmung über das Budget unterbreitet.

### **III. HAFTBARKEIT**

Art. 10

*Haftung*

Für die Verbindlichkeiten der selbständigen Gruppe haftet nur das Vermögen des Vereins SKG Sektion Zürich. Die persönliche Haftung der Gruppenmitglieder ist ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 17 Statuten.

### **IV. ORGANISATION**

Art. 11

*Gruppenorgane*

Die Organe der selbständigen Gruppe sind:

- a) die Versammlung der selbständigen Gruppe;
- b) der Ausschuss;

Art. 12

*Versammlung der selbständigen Gruppe*

Die Versammlung der selbständigen Gruppe bildet deren oberstes Organ. Die Versammlung der selbständigen Gruppe soll bis spätestens Ende November eines jeden Jahres stattfinden.

Art. 13

*Einberufung*

Die Gruppenleitung lädt zur ordentlichen Versammlung der selbständigen Gruppe durch Mitteilung an die Gruppenmitglieder in schriftlicher oder in elektronischer Form mindestens 20 Tage vor der Versammlung der selbständigen Gruppe und unter Bekanntgabe der Traktandenliste ein.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

*Anträge*

Anträge der Gruppenmitglieder sind der Gruppenleitung bis Ende September schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen.

Art. 14

*Ausserordentliche  
Versammlung der  
selbständigen Gruppe*

Eine ausserordentliche Versammlung der selbständigen Gruppe kann jederzeit durch Beschluss des Ausschusses oder auf bei der Gruppenleitung einzureichendes schriftliches oder in elektronischer Form, begründetes Begehren eines Fünftels der Gruppenmitglieder einberufen werden.

Die ausserordentliche Versammlung der selbständigen Gruppe ist innert zwei Monaten seit Eingang des Antrags durchzuführen.

Art. 15

*Beschlussfähigkeit*

Die Versammlung der selbständigen Gruppe ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Gruppenmitglieder.

*Protokoll*

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 16

*Kompetenz*

Die Versammlung der selbständigen Gruppe entscheidet in internen Angelegenheiten der selbständigen Gruppe, ausser über deren Auflösung (Art. 27 Statuten). Insbesondere obliegen ihr:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung der selbständigen Gruppe;
- b) Genehmigung des Jahresberichts der selbständigen Gruppe;
- c) Information über die Rechnung und Hochrechnung bis Ende Jahr, Déchargeerteilung an den Ausschuss;
- d) Genehmigung des Budgetantrags an den Vorstand;
- e) Festsetzung des Kursbeitrages und allfälliger ausserordentlicher Beiträge;
- f) Wahlen Ausschuss:
  1. Der Gruppenleitung;
  2. Der Buchführung;
  3. Beisitzende.
- g) Beschlussfassung über Anträge

#### Art. 17

#### *Abstimmung*

Wo dieses Reglement nichts anderes bestimmt, beschliesst die Versammlung der selbständigen Gruppe durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr (Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen), im zweiten Wahlgang das relative Mehr (Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt) der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Gruppenleitung, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Versammlung der selbständigen Gruppe nichts anderes beschliesst.

#### Art. 18

#### *Ausschuss*

Der Ausschuss besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er wird für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Mit Ausnahme der Gruppenleitung und der Buchführung konstituiert sich der Ausschuss selbst.

Während der Amtsdauer gewählte Mitglieder des Ausschusses vollenden die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

Die aktiven Übungsleitenden nehmen mit Stimmrecht an den Sitzungen des Ausschusses teil.

#### Art. 19

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung mindestens 7 Tage vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich oder in elektronischer Form einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Ausschusses werden durch Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitz.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

#### Art. 20

#### *Aufgaben*

Dem Ausschuss obliegt insbesondere:

- a) Leitung und Überwachung der gesamten Tätigkeit der selbständigen Gruppe;
- b) Die Wahl der aktiven Übungsleitenden;
- c) Organisation der Aus- und Weiterbildung der Übungsleitenden

- d) Koordination der Trainingszeiten;
- e) Einteilung der Teilnehmenden im Übungsbetrieb;

Der Gruppenleitung obliegt insbesondere:

- a) Erstattung des Jahresberichtes;
- b) Vorbereitung der Geschäfte für den Ausschuss und die Versammlung der selbständigen Gruppe;
- c) Leitung Ausschuss und Versammlungen der selbständigen Gruppe;
- d) Vertretung der selbständigen Gruppe im Vorstand und nach aussen.

#### Art. 21

Das Aktuariat der selbständigen Gruppe besorgt

- f) Protokollführung und Korrespondenz;

#### Art. 22

Die Buchführung besorgt

- a) Verwaltung der Kasse;
- b) Führung der Buchhaltung gemäss Vorgaben der Finanzverwaltung der SKG Sektion Zürich;
- c) Abrechnung mit der SKG Sektion Zürich;
- d) Rechnungsabschluss der selbständigen Gruppe auf Jahresende.

#### Art. 23

Beisitzenden können besondere Aufgaben übertragen werden.

### **V. FINANZEN**

#### Art. 24

*Einkünfte*

Die selbständige Gruppe erzielt ihre Einkünfte durch:

- a) Kursbeiträge der Mitglieder
- b) Andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen

## Art. 25

Die Kompetenzen für Einnahmen und Ausgaben beschränken sich gemäss Art. 27 Statuten auf das vom Vorstand der SKG Sektion Zürich bewilligte Budget der selbständigen Gruppe.

Mit den Einkünften der selbständigen Gruppe werden alle budgetierten und vom Vorstand der SKG Sektion Zürich gemäss Art. 27 genehmigten Aktivitäten der selbständigen Gruppen (Aus- und Weiterbildung von Übungsleitenden, Geräte und Veranstaltungen) bestritten.

Überschüsse oder Defizite in der selbständigen Gruppe werden ins Folgejahr übertragen. Die Gruppe muss im Durchschnitt der Jahre selbsttragend sein. Der Vorstand kann gemäss Art. 27 Statuten die Höhe des Vermögens der selbständigen Gruppe jeder Zeit beschränken.

Der Vorstand kann, wenn nötig Aufwendungen für Anschaffungen oder den laufenden Betrieb aus den Kassen der selbständigen Gruppen finanzieren. Der Verteilungsschlüssel orientiert sich dabei an der Anzahl der Gruppenmitglieder der selbständigen Gruppen.

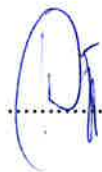
## VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 26

Dieses Reglement der selbständigen Gruppen der SKG Sektion Zürich wurden an der Generalversammlung vom 09.02.2019 angenommen und tritt per 01.01.2019 in Kraft.

Im Namen der SKG Sektion Zürich

Das Präsidium:



Die Finanzverwaltung:

